



Stadt Goslar

**Satzung der Stadt Goslar
über die Entschädigung für
sonstige ehrenamtliche Personen
(Entschädigungssatzung Sonstige)**

vom 27.09.2022

Satzung der Stadt Goslar über die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Personen (Entschädigungssatzung Sonstige)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 27.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Betreuung der öffentlichen Einrichtungen nehmen die folgenden ehrenamtlichen Personen ihre Aufgaben zum Wohle der Stadt Goslar wahr:

- a) Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter,
- b) Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen,
- c) Beauftragte oder Beauftragter für die Dorfgemeinschaftshäuser, Lochtum und Weddingen sowie für das Mehrzweckhaus Lengde,
- d) Ortsjugendpflegerin oder Ortsjugendpfleger der Ortschaften ohne Jugendzentrum,
- e) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger der Ortschaften,
- f) Städtepartnerschaftsbeauftragte oder Städtepartnerschaftsbeauftragter

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei politischen Entscheidungen zu wahren und sich in der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und auftretenden Probleme der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger einzusetzen. Auch soll durch die Arbeit der oder des Behindertenbeauftragten das Überwinden von vorhandenen Barrieren abgebaut werden. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie anderen Vereinigungen. Der oder dem Behindertenbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit folgende Rechte zu und obliegen folgende Pflichten:

- a) Die Stadtverwaltung erteilt der oder dem Behindertenbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
- b) In den Fachausschüssen steht der oder dem Behindertenbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu,
- c) Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der oder des Behindertenbeauftragten verlangt werden,

- d) Bestehende Interessenvertretungen sind in die Arbeit der oder des Behindertenbeauftragten einzubeziehen.

Der oder die Integrationsbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der zu vertretenden Gruppen bei politischen Entscheidungen zu wahren und in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit und Verständnis für die Probleme der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger einschließlich der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu wecken. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie anderen Vereinigungen. Der oder dem Integrationsbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit folgende Rechte zu und obliegen folgende Pflichten:

- a) Die Stadtverwaltung erteilt der oder dem Integrationsbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
 - b) In den Fachausschüssen steht der oder dem Integrationsbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu.
 - c) Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der oder des Integrationsbeauftragten verlangt werden.
 - d) Bestehende Interessenvertretungen einzelner Bevölkerungsgruppen sind in die Arbeit der oder des Integrationsbeauftragten einzubeziehen.
- (2) Die Beauftragten für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen sowie für das Mehrzweckhaus Lengde üben im Namen der Stadt Goslar das Hausrecht in der jeweiligen Einrichtung gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer aus. Den Beauftragten obliegen folgende Pflichten:
- a) Eigenverantwortliche Führung eines Belegungsplanes für die jeweilige Einrichtung,
 - b) Abrechnung der Nutzungsgebühren und Nebenkosten nach Satzung,
 - c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung,
 - d) Festgestellte Schäden an und in dem Gebäude sowie durch Nutzer verursachte Schäden sind unverzüglich der Stadt Goslar anzuzeigen.
- (3) Die Ortsjugendpflegerin oder der Ortsjugendpfleger hat die Aufgabe die Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII in den Ortschaften ohne Jugendzentrum zu intensivieren und in Absprache mit der Stadtjugendpflegerin oder dem Stadtjugendpfleger ein örtliches Jugendangebot durchzuführen. Als Kontaktperson der Jugendlichen ist sie oder er ein wichtiges Bindeglied zwischen den Jugendlichen und der Stadtjugendpflege. Es finden regelmäßig Dienstbesprechungen zwischen der Stadtjugendpflege und den Ortsjugendpflegerinnen oder Ortsjugendpflegern statt.
- (4) Die Ortsheimatpflegerin oder der Ortsheimatpfleger der Stadt Goslar sollen den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bereiche Ortsgeschichte, Volkskunde, Denkmalpflege, Sprachpflege sowie Natur und Landschaft zur Verfügung stehen. Durch ihre Tätigkeit, die sie in den o. g. Sachgebieten ausüben, soll die Kenntnis über örtliche Traditionen und Ortsgeschichte bewahrt und ein Beitrag zur Identitätsstiftung geleistet werden.
- (5) Die Städtepartnerschaftsbeauftragte oder der Städtepartnerschaftsbeauftragte der Stadt Goslar soll die Stadt bei der Pflege der internationalen Beziehungen unterstützen. Hierbei hat sie oder er die Aufgabe, als Botschafterin oder Botschafter die bestehenden Beziehungen und auch neue Kontakte zu pflegen und die Stadt bei Veranstaltungen und Begegnungen mit den Partnerstädten sowie bei internationalen Veranstaltungen und Begegnungen zu unterstützen.

§ 3 Wahl und Berufung

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte, die oder der Integrationsbeauftragte, die Ortsjugendpflegerin oder der Ortsjugendpfleger und die oder der Städtepartnerschaftsbeauftragte werden analog der Wahlperiode des Rates der Stadt Goslar vom Rat auf fünf Jahre gewählt. Wählbar sind volljährige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Goslar, die seit mindestens sechs Monaten in Goslar wohnhaft sind. Eine Abberufung durch den Rat der Stadt Goslar ist jederzeit möglich.
- (2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen werden auf unbestimmte Zeit in ihr Amt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadt Goslar berufen. Eine Abberufung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ist jederzeit möglich.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Aufwandsentschädigungen im Sinne des NKomVG werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit - jeweils für einen ganzen Kalendermonat - in folgender Höhe gewährt:

a) Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter,	200,00 €
b) Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen,	150,00 €
c) Beauftragte oder Beauftragter für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen,	40,00 €
Beauftragte oder Beauftragter für das Mehrzweckhaus Lengde,	20,00 €
d) Ortsjugendpflegerin oder Ortsjugendpfleger der Ortschaften ohne Jugendzentrum,	55,00 €
e) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger in der Ortschaft Vienenburg,	50,00 €
f) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger in den übrigen Ortschaften,	40,00 €
g) Städtepartnerschaftsbeauftragte oder Städtepartnerschaftsbeauftragter.	100,00 €
- (3) Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.

§ 5 Reisekosten

- (1) Die Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes können auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet werden.
- (2) Die Kosten für Reisen der oder des Städtepartnerschaftsbeauftragten werden bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.000,00 € nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Goslar übernommen. Über die Erfordernisse von abrechnungsfähigen Dienstreisen entscheidet ausschließlich die Stadtverwaltung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für sonstige ehrenamtliche Personen der Stadt Goslar vom 05.10.2021 außer Kraft.

Goslar, 27.09.2022

Stadt Goslar



Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

